**Thüringer Landtag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache 5/4626**
28.06.2012

**K l e i n e A n f r a g e**

**der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)**

**und**

**A n t w o r t**

**des Thüringer Innenministeriums**

# Überprüfung gewählter Bürgermeister - Nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 2289** vom 30. April 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung hat auf die Kleine Anfrage 2201 u. a. mitgeteilt, dass die Überprüfung von kommunalen Wahlbeamten auf eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit sowie der möglichen Ausübung von in § 9 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Thüringer Beamtengesetz genannten Funktionen von den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden in eigener Zuständigkeit durchgeführt wird (vgl. Drucksache 5/4306). Zudem wurde in der genannten Drucksache informiert, dass in einem Landkreis für 34 Bürgermeister keine entsprechende Auskunft eingeholt wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welches Ermessen haben die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bei der Durchführung des nachgefragten Überprüfungsverfahrens und wie wird dieses Ermessen begründet?

2. Aus welchen Gründen hat der in Drucksache 5/4306 benannte Landkreis für 34 Bürgermeister keine entsprechenden Auskünfte eingeholt? Inwieweit ist der Landkreis verpflichtet, dieses bisherige Versäumnis nachzuholen und wie wird dies seitens der Landesregierung begründet?

3. In wie vielen Fällen erfolgte seit dem Jahr 2006 im Ilm-Kreis keine Überprüfung von gewählten Bürgermeistern auf eine mögliche Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit? Wie wird eine mögliche Nichtüberprüfung begründet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juni 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Als Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt und wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Nach jeder Neuwahl eines Bürgermeisters, der vor dem 12. Januar 1972 geboren wurde, ist die Wählbarkeit bzw. die persönliche Eignung durch eine Auskunft bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik zu überprüfen. Die Prüfung steht nicht im Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde.

Druck: Thüringer Landtag, 11. Juli 2012

Zu 2.:
Nach Auskunft der Rechtsaufsichtsbehörde beruhte das Versäumnis auf einem behördeninternen Versehen. Zwischenzeitlich wurden von den betroffenen Bürgermeistern die notwendigen Informationen eingeholt, so dass die Auskünfte beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik eingeholt werden können.

Zu 3.:
Nach Auskunft der Rechtsaufsichtsbehörde beschränkt sich die Zahl der nicht überprüften Bürgermeister auf die oben genannten 34 Bürgermeister. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Geibert
Minister